



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

29. März 1988

Nr. 926

---

EG Oensingen: Genehmigung der Aenderung des Strassen- und Baulinienplanes "Fussweg inneres Mühlefeld West" und Grundlagen für die Baulandumlegung "Inneres Mühlefeld West "

---

Die Einwohnergemeinde Oensingen unterbreitet eine Aenderung des Strassen- und Baulinienplanes "Inneres Mühlefeld West" und die zur Durchführung der Baulandumlegung "Inneres Mühlefeld West" notwendigen Unterlagen nach § 10 BLU-V (Darstellung des Altbestandes und Reglement über die speziellen Bedingungen) zur Genehmigung.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Strassen- und Baulinienplan

Im Zusammenhang mit der Baulandumlegung musste auch die Erschliessung überprüft werden. Im Umlegungsgebiet wird über der Speiseleitung des Mittelgäubaches von der Mühlefeldstrasse bis zur Bienkenstrasse eine Fusswegverbindung festgelegt. Diese darf als zweckmässig taxiert werden. Die Auflage fand vom 7. Januar bis 5. Februar 1988 statt, wogegen keine Einsprache eingereicht wurde. Da diese Erschliessung recht- und zweckmässig ist, kann sie vom Regierungsrat genehmigt werden.

2. Baulandumlegung

Die Unterlagen für die Durchführung der Baulandumlegung "Inneres Mühlefeld West" sind vom 7. Januar bis 5. Februar 1988 öffentlich ausgeschrieben worden. Während dieser Frist sind keine Einsprachen eingereicht worden, so dass der Gemeinderat diese Grundlagen genehmigen konnte.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt; materiell sind keine Bemerkungen anzubringen, so dass diese Grundlagen genehmigt werden können.

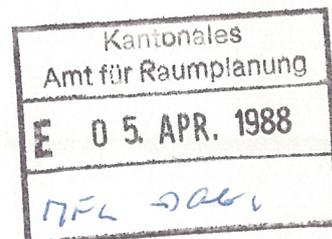
Es wird

b e s c h l o s s e n :

1. Der Strassen- und Baulinienplan "Fussweg Inneres Mühlefeld West" der Einwohnergemeinde Oensingen wird genehmigt.
2. Die Einwohnergemeinde Oensingen wird verhalten, dem Amt für Raumplanung noch 4 Exemplare des genehmigten Strassen- und Baulinienplanes (1 Plan rissfester Ausführung) - versehen mit den Genehmigungsvermerken der Gemeinde und Unterschriften von Ammann und Gemeindeschreiber - bis zum 15. April 1988 zuzustellen.
3. Die Grundlagen (Darstellung des Altbestandes und Reglement über die speziellen Bedingungen) für die Durchführung der Baulandumlegung "Inneres Mühlefeld West" der Einwohnergemeinde Oensingen werden genehmigt.
4. Die Einwohnergemeinde Oensingen wird beauftragt, aufgrund von § 87 Abs. 3 BauG das Veränderungsverbot unter Beilage der Darstellung des Altbestandes im Grundbuch anmerken zu lassen.

Der Staatskanzlei

*Dr. K. Schwaller*



Kostenrechnung der Einwohnergemeinde Oensingen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 350.--	(Kto. 2000.431.00)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(Kto. 2020.435.00)
zahlbar innert 30 Tagen	Fr. 373.--	(Staatskanzlei Nr. 78)
	=====	ES

Geht an:

- Bau-Departement (2) pw/ss
- Rechtsdienst pw (2) mit Unterlagen
- Departementssekretär
- Hochbauamt
- Tiefbauamt
- Amt für Wasserwirtschaft
- Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Erschliessungsplan, reissfest (später)
- Kreisbauamt II, 4600 Olten
- Amtschreiberei Balsthal, 4710 Balsthal mit 1 gen. Erschliessungsplan (später)
- Katasterschätzung (2), mit 1 gen. Erschliessungsplan (später)
- Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
- Baukommission der Einwohnergemeinde, 4702 Oensingen
- Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4702 Oensingen (2), mit 1 gen. Plan (später) Einzahlungsschein/EINSCHREIBEN
- Ingenieurbüro BSB, von Rollstrasse 29, 4702 Oensingen (Herr Stehlke)
- Amtsblatt, Publikation:  
"Einwohnergemeinde Oensingen:  
Der Strassen- und Baulinienplan "Fussweg Inneres Mühlefeld West" wird genehmigt."

100

100



100

100